

Ahaus, 20.09.2022

Beratungsfolge

Rat

28.09.2022 TOP Ö 12

Beratungsgegenstand

Medienentwicklungsplan (MEP) für die Schulen in Trägerschaft der Stadt Ahaus (2022-2026)

Beschlussvorschlag

1. Der Rat beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Schule und Sport den Medienentwicklungsplan 2.0 (MEP) für die Schulen der Stadt Ahaus (2022 bis 2026).
2. Der Rat beauftragt die Verwaltung, die zur Umsetzung des MEP 2.0 notwendigen Haushaltsmittel ab dem Haushaltsjahr 2023 einzuplanen. Noch vorhandene Haushaltsmittel 2022 sind für Maßnahmen nach dem MEP zu nutzen.

Sachdarstellung

Die Schulträger haben auf Grund des Nordrhein-Westfälischen Schulgesetzes die Verpflichtung, die Sachausstattung der Schulen zu stellen (vgl. § 79, Schulgesetz NRW) und regelmäßig den veränderten Bedarfen anzupassen. Dazu zählen neben den Gebäuden und dem Mobiliar auch die Medien- und IT-Ausstattung der Schulen einschließlich der notwendigen Vernetzung der Gebäude.

Im Zuge der Corona-Pandemie hat sich in den vergangenen zwei Jahren gezeigt, wie entscheidend und wichtig die Medienausstattung für die Durchführung des digitalen Unterrichtes (Dis-tanzunterricht) an den städtischen Schulen ist. Für einen zukunftsgerichteten Unterricht in der digitalen Welt sind eine zeitgemäße digitale Infrastruktur und Ausstattung sowie ein leistungsfähiger Breitbandanschluss ebenso notwendig wie im pädagogischen Bereich Lehrerinnen und Lehrer, die im Umgang mit digitalen Medien qualifiziert sind. Der MEP beschreibt die Rahmenbedingungen, die Ziele und die dafür notwendigen Mittel zur Bereitstellung, Betreuung und Unterhaltung der erforderlichen Ausstattung.

Mit Unterstützung des Instituts für Informationsmanagement Bremen GmbH (ifib consult) entstand 2016 der erste MEP 1.0 der Stadt Ahaus für den Zeitraum 2017-2021, der am 20.12.2016 vom Rat der Stadt Ahaus (V/2016/0652) einstimmig beschlossen wurde. Er hat den Rahmen für eine bis heute sehr erfolgreiche technische Medienausstattung an den städtischen Schulen festgelegt.

Neben der durchgängigen Basisinfrastruktur (Breitbandanbindung, informationstechnische Verkabelung, WLAN, einheitliche Schulserversverlösung) verfügen heute alle Schulen in Abhängigkeit vom pädagogischen Schwerpunkt zusätzlich über individuelle technische Ausstattungsvarianten (z.B. Klassensätze mobiler Geräte -wie Tablets, Notebooks-, elektronische Tafeln, Medienwagen, BringYourOwnDevice-Plattform, Robotik etc.).

Unterstützung bei der Finanzierung der technischen Innovationen bot auch das umfangreiche Landesförderprogramm „Gute Schule 2020“. Die im MEP 1.0 formulierten Ziele wurden nicht nur erreicht, sondern in Teilen sogar deutlich übertroffen. Das wurde unter anderem auch möglich

durch die Inanspruchnahme der in 2019 zusätzlich bereitgestellten Digitalpakt-Mittel des Bundes und des Landes NRW. Dabei konnte die Stadt Ahaus als Schulträger insgesamt über ein Schulträgerbudget (1.229.179 €) verfügen.

Diese Finanzmittel konnten nach intensiver Abstimmung mit den Schulen und der Zustimmung der politischen Gremien zur flächendeckenden Beschaffung elektronischer Anzeige- und Interaktionsgeräte eingesetzt werden. Ferner wurden im letzten und im laufenden Jahr etwa 1.200 iPad-Endgeräte unter Nutzung der zusätzlich aufgelegten Landesförderprogramme beschafft, um bedürftigen Schülerinnen und Schülern das Homeschooling zu ermöglichen und den Lehrkräften ein mobiles Gerät für den Unterricht und für Verwaltungsarbeiten zur Verfügung zu stellen.

Während der erste MEP 1.0 im Schwerpunkt die Schaffung einer durchgängigen technischen Basisinfrastruktur für digitales Arbeiten an Schulen zum Ziel hatte, liegt der Schwerpunkt im neuen MEP 2.0 deutlich stärker in der Beschaffung von einheitlichen Endgeräten und der entsprechenden Skalierung der Infrastruktur.

Hierbei finden insbesondere die durch die Pandemie entstandenen neuen Herausforderungen sowie die zu erwartenden dauerhaften Veränderungen Berücksichtigung. Erstmals wird auch die Digitalisierung in den Schulverwaltungen einschließlich der Offenen Ganztagschulen (OGS) und der Hausmeister*innen durchgängig mit betrachtet.

Nach den Einlassungen im Zukunftsvertrag NRW will die aktuelle Landesregierung im Zuge der „Digitalstrategie Schule NRW“ u.a. die Lernmittelfreiheit weiter entwickeln und für neue digitale Inhalte und Anbieter öffnen. Sie hat dabei offensichtlich auch erkannt, dass eine Ausstattung von Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern mit Endgeräten im Verhältnis 1:1 sowie entsprechend leistungsfähige Glasfaseranschlüsse (mindestens 1 GBit/s –symmetrisch), ein leistungsfähiges WLAN und eine qualifizierte IT-Assistenz vor Ort unerlässlich sind. In diesem Zusammenhang gibt es auch bereits erste konkrete Überlegungen zu einem Digital-Pakt 2.0, dessen Laufzeit sich bis 2030 erstrecken soll. Digitalisierung in Schulen bleibt aber darüberhinausgehend eine Daueraufgabe, die zwingend Verlässlichkeit benötigt und nicht immer über zeitlich begrenzte unsichere Förderinstrumente gestützt werden muss. Dies muss auch eine nachhaltige Beschaffung, Erneuerung von Hardware sowie eine qualifizierte Gerätewartung und Administration umfassen.

Diesen politischen Absichtserklärungen müssen nun zeitnah auch konkrete gesetzliche Umsetzungsschritte folgen, damit die drängenden Finanzierungsfragen, insbesondere auch für eine umfassende Endgeräteausstattung, verlässlich geklärt werden können. Bis dahin gilt nach Rückfrage bei der Bezirksregierung Münster der Grundsatz, dass verpflichtende Vorgaben zur Beschaffung digitaler Endgeräte unzulässig sind. Ebenso darf die Beschaffung von digitalen Endgeräten bis zu einer Neuregelung nicht zur Voraussetzung für den Besuch einer Schule oder eines Bildungsgangs gemacht werden. Dies hat die Landesregierung unter dem 25. November 2020 klar in der Antwort auf die Kleine Anfrage 4635 (Drs. 17/11972) zum Ausdruck gebracht.

Damit kann die verpflichtende Anschaffung von digitalen Endgeräten - trotz ihrer hohen Verbreitung unter Schülerinnen und Schülern und ihrer gesellschaftlichen Akzeptanz – nicht auf Basis allgemeiner schulrechtlicher Vorschriften verlangt werden. Beschlüsse der Schulkonferenz über eine Kostentragungspflicht der Eltern in Bezug auf digitale Endgeräte sind insofern weiterhin zunächst unwirksam. Erklären sich Eltern freiwillig bereit, ein digitales Endgerät zu kaufen oder zu leasen, bestehen hiergegen keine Bedenken.

Die Verwaltung hält die Integration digitaler Medien in das Schul- und Unterrichtsleben für unerlässlich. Sie befürwortet bei der Anschaffung von digitalen Schülerendgeräten (Tablets) grundsätzlich eine faire Kostenteilung zwischen Land, Stadt und den Eltern, die durch soziale Auffang- und Unterstützungsregelungen für einkommensschwächere Familien abgerundet wird. Hierfür ist dringend eine klare schulrechtliche Regelung des Landes erforderlich, die bislang jedoch noch aussteht.

Der Gesamtfinanzierungsaufwand für schülerbezogene Endgeräte liegt für die in städtischer Trägerschaft stehenden Schulen insgesamt bei ca. 975.000 EUR (s. MEP, Tabelle 11, Seite 50) für den Gesamtplanungszeitraum (2022 bis 2026). Dabei muss in der Kostenkalkulation nicht nur

die erstmalige Anschaffung eines Tablets, sondern auch der nachfolgende Reinvestitionsaufwand berücksichtigt werden. Insgesamt ist davon auszugehen, dass für eine gesamte Schullaufbahn von der Grundschule bis zum Schulabschluss in den Sekundarstufen I oder II nach heutiger Einschätzung ein Bedarf (je nach Länge der Schullaufbahn) von 2 bis 3 Tablets je Schüler*in (in heutigen Preisen gesamt bis ca. 1.500 EUR) besteht. Dadurch ergibt sich bei überschlägiger Berechnung ein jährlicher Finanzierungsaufwand für schülerbezogene Endgeräte von rund 500 TEUR.

Bis zu einer notwendigen gesetzlichen Lösung schlägt die Verwaltung nun folgende Übergangsregelung vor:

1. Die Ausstattung der städtischen Schulen mit Tablets wird trotz einer noch fehlenden schulrechtlichen Klärung des Landes NRW zur Endgerätefinanzierung nicht unterbrochen und fortgesetzt.
2. Bis zur Einführung einer landesgesetzlichen Finanzierungsregelung im Rahmen der Lernmittelfreiheit wirbt die Verwaltung für ein faires Solidarmodell zwischen Schulträger und Eltern, bei dem Eltern sich freiwillig an den Gesamtkosten für Schülerendgeräte beteiligen. Für Familien mit geringem Einkommen werden entsprechende Unterstützungsmodelle und -regelungen erarbeitet und angeboten.
3. Die Verwaltung wird dieses Modell gemeinsam mit den Schulleitungen und Schulpflegschaften erarbeiten und abstimmen.
4. Die Verwaltung wird dem Ausschuss für Schule und Sport bis zur kommenden Sitzung einen konkreten Umsetzungsvorschlag für die Jahre 2023 bis 2026 vorlegen, der wichtige Fragen der Eigentumsregelung, des Datenschutzes, des IT-Supports und der Umsetzung aufgreift, verlässlich regelt und gemeinsam mit den Schulleitungen und Schulpflegschaften abgestimmt wird.

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja ☐ Nein

Budget:	01.09 Datenverarbeitung
Maßnahme:	Personalaufwendungen

Ergebnisplan:

Pos.	Bezeichnung	Gesamtbetrag in €
11	Personalaufwendungen	1.749.458

Aufteilung auf die einzelnen Haushaltsjahre

Jahr	Bezeichnung	Betrag in €
2023	Personalaufwendungen	351.329
2024	Personalaufwendungen	417.510
2025	Personalaufwendungen	470.455
2026	Personalaufwendungen	510.164

Budget:	03.01 Bereitstellung schulischer Einrichtungen und Leistungen
Maßnahme:	0.0000.00013 EDV-Ausstattung in Schulen

Ergebnisplan:

Pos.	Bezeichnung	Gesamtbetrag in €
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.413.167
16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	

Aufteilung auf die einzelnen Haushaltsjahre

Jahr	Bezeichnung	Betrag in €
2023	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen Sonstige ordentliche Aufwendungen	353.126
2024	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen Sonstige ordentliche Aufwendungen	356.926
2025	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen Sonstige ordentliche Aufwendungen	350.417
2026	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen Sonstige ordentliche Aufwendungen	352.698

Finanzplan:

Pos.	Bezeichnung	Gesamt in €
26	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	1.998.753

Aufteilung auf die einzelnen Haushaltsjahre:

Jahr		Betrag in €
2023	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	694.769
2024	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	579.052
2025	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	253.377
2026	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	471.555

Inwieweit sich zur Finanzierung der vorgeschlagenen Investitionsmaßnahmen zukünftig etwaige Fördermittel aus einem denkbaren DigitalPakt II ergeben, bleibt abzuwarten.

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

☒ keine ☐ positiv ☐ teils/teils ☐ negativ

Alternativen / Optimierung:

☐	keine
☐	folgende Optimierungsmaßnahmen werden berücksichtigt:
☐	werden aus folgenden Gründen nicht vorgeschlagen:

Anlagen

Anlage 01 – Medienentwicklungsplan -ENTWURF- (2022-2026)